

Ergänzungsverordnung zum Personalgesetz

vom 1. November 2005

Der Grosse Stadtrat,

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 lit. i und Art. 51 Verfassung der Einwohnergemeinde Schaffhausen (Stadtverfassung),

erlässt folgende Verordnung:

Art. 1

In der Stadt Schaffhausen findet auf die Arbeitsverhältnisse des städtischen Personals das kantonale Personalgesetz sinngemäss Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Anwendbares
Recht

Art. 1bis ¹⁾

¹ In Abweichung von Art. 38 Abs. 1 des Personalgesetzes werden bei ganzer oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit der volle Lohn für zwölf Monate und anschliessend 80 Prozent des vollen Lohnes für weitere zwölf Monate ausgerichtet.

² Die Kündigung kann diesfalls, in Abweichung von Art. 11 Abs. 4 lit. e Personalgesetz, unabhängig von der Lohnfortzahlung bereits auf das Ende des ersten Krankheitsjahrs erfolgen.

³ Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben sich an den Kosten der Krankentaggeldversicherung angemessen zu beteiligen.

⁴ Der Stadtrat regelt die Einzelheiten. Die Erhöhung des städtischen Prämienanteils untersteht den gesetzlich vorgesehenen ordentlichen Finanzkompetenzen.

Art. 2 (zu Art. 45 PG)

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle dem neuen Personalrecht widersprechenden Bestimmungen aufgehoben (vgl. Anhang 1).

Aufhebung
bisheriges
Rechtes

Art. 3 (zu Art. 46 PG)

Änderung
bisherigen
Rechtes

¹ Die im Anhang 2 aufgeführten Verordnungen und Reglemente werden geändert.

² Der Stadtrat kann abweichende personalrechtliche Bestimmungen und Bezeichnungen in weiteren Erlassen des Grossen Stadtrates im Sinne des Personalrechts auf dem Verordnungsweg redaktionell anpassen.

Art. 4

Übergangs-
bestimmung

Bis zur Einführung des neuen Lohnsystems (Art. 19 bis 21 des kantonalen Personalgesetzes vom 3. Mai 2004) gelten die lohnrelevanten Bestimmungen der bisherigen Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 1990 sowie die Artikel des bisherigen Personalreglements vom 8. Dezember 1992 weiter.

Anhang 1: Aufhebung von Verordnungen und Reglementen im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalrechts per 1. Januar 2006 (Art. 45 PG; Art. 2 ErgVO)

| | | |
|------------|--|-------|
| 02.07.1996 | Reglement betreffend Besetzung von bewilligten Stellen in den Lohnklassen 1 – 15* | 311.0 |
| 06.05.2003 | Reglement für den Stellenpool* | 311.1 |
| 19.10.2004 | Weisung zur Wiederbesetzung freier Stellen* | 311.2 |
| 26.10.1970 | Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) | 312.1 |
| 04.12.1990 | Verordnung über die Besoldungen, die Zulagen und die Ferienregelung der dem Personalgesetz unterstellten Arbeitnehme-rinnen/Arbeitnehmer der Stadt Schaffhau-sen (Besoldungs-Verordnung) Aufhebung per Inkrafttreten des neuen Besoldungs-regle-mentes. Wird soweit aufgehoben, als sie dem PG widerspricht | 312.2 |

| | | |
|------------|--|--------|
| 24.11.1998 | Weisungen zu Prämienauszahlungen* | 312.21 |
| 08.12.1992 | Reglement über die Arbeitsverhältnisse des Personals der Stadt Schaffhausen (Personalreglement)* | 312.3 |
| 02.04.1996 | Reglement über die gleitende Arbeitszeit (GLAZ)* | 312.32 |
| 10.06.1961 | Reglement über das Mitsprache- und Beschwerderecht des städtischen Personals* | 312.4 |
| 05.11.1996 | Reglement über die Aus- und Weiterbildung sowie den Bildungsurlaub der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Stadtverwaltung* | 312.5 |
| 28.11.1995 | Verordnung über die Ausrichtung einer Übergangsrente bei vorzeitigem Rücktritt aus dem städtischen Dienst* | 312.6 |
| 28.04.1998 | Richtlinien über die jährliche Leistungsbeurteilung und Zielvereinbarung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Schaffhausen* | 312.7 |
| 01.12.1998 | Grundsatzklärung und Richtlinien zum Schutz der sexuellen Integrität am Arbeitsplatz* | 312.8 |
| 12.10.1949 | Dienstreglement für das Polizeikorps* | 410.1 |

* Diese Erlasse sind in der Kompetenz des Stadtrats. Die übrigen vom Grossen Stadtrat.

Anhang 2: Änderungen von Verordnungen und Reglementen im Zusammenhang mit der Totalrevision des Personalrechts (Art. 46 PG; Art. 3 ErgVO)

1. Verordnungen

24.03.1992 **Organisationsverordnung VBSH*** 7400.0

In Ziff. 5 Abs. 1 wird der Begriff Beamtin/Beamte ersatzlos gestrichen.

2. Reglemente

27.10.1998 **Reglement über die "wirkungsorientierte Verwaltungsführung"*** 300.1

In Art. 9 wird kantonales Personalgesetz als städtisches Personalrecht umgenannt.

01.01.1993 **Feuerwehr-Ordnung der Stadt Schaffhausen** 450.1

In Art. 14 Abs. 1 bis 3 wird Wahl durch Anstellung ersetzt.

06.08.2002 **Reglement für das Museum zu Allerheiligen*** 250.1

In Art. 3 Abs. 1 lit. b und c sowie Abs. 2 wird Wahl durch Anstellung ersetzt.

13.12.1983 **Geschäftsordnung des Stadtrates Schaffhausen** Grossen 110.1

In § 60 lit. f wird Wahl mit Anstellung ersetzt.

06.03.2001 **Richtlinien des Stadtrates über die sprachliche Gleichbehandlung*** 200.3

In Art. 4 werden die Amtsträgerinnen und Amtsträger ersetzt mit Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter.

08.06.1993 **Friedhof- und Bestattungsreglement*** 570.1

Der Begriff Beamte in Art. 2, Art. 3 Abs. 1 lit. b und Art. 3 Abs. 2, Art. 13, Art. 18 wird mit Bestattungsangestellter ersetzt.

* Diese Erlasse sind in der Kompetenz des Stadtrates.

Fussnoten:

- 1) Beschluss des Grossen Stadtrats vom 7. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2020